

AUSWEITUNG DER ELEKTRONISCHEN MELDEPFLICHT SEIT DEM 1. DEZEMBER 2021 – ENDE DER TOLERANZFRIST UND HINWEIS ZUR MELDEPFLICHT FÜR VERBÄNDE

Ref: CC/CP (22)05



Am **1. Dezember 2021** ist auf dem Rhein eine Neufassung des [§ 12.01 Nummer 1 RheinSchPV](#) in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nur Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, sowie Fahrzeuge und Verbände, bei denen mindestens ein Fahrzeug zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmt ist, verpflichtet, sich elektronisch zu melden.

Aufgrund der positiven Erfahrungen und auf Basis der RIS-Strategie hat die ZKR in der Herbstsitzung 2019 beschlossen (Beschluss 2019-II-19), dass die elektronische Meldepflicht auf alle übrigen nach § 12.01 RheinSchPV meldepflichtigen Fahrzeuge, Verbände und Sondertransporte ausgeweitet werden soll.

Seit dem 1. Dezember 2021 müssen sich daher Fahrzeuge, Verbände und Sondertransporte, die nach § 12.01 Nummer 1 RheinSchPV meldepflichtig sind, elektronisch melden. Zugleich hat die ZKR beschlossen, mit dem Inkrafttreten der elektronischen Meldepflicht eine dreimonatige Toleranzfrist einzuführen, in der in begründeten Fällen bei Verstößen von einer Verfolgung abgesehen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Toleranzfrist zum 28. Februar 2022 abgelaufen ist.

Die ZKR stellt fest, dass die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht geordnet vonstattengegangen ist. Allerdings traten in einigen Fällen bei Verbänden Schwierigkeiten mit dem elektronischen Melden auf.

Aufgrund von Anfragen aus dem Gewerbe weist die ZKR noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass **nunmehr alle Verbände der elektronischen Meldepflicht unterliegen**, so wie dies für bestimmte Verbände bereits vor dem 1. Dezember 2021 der Fall war.

Die ZKR weist alle betroffenen Fahrzeuge, Verbände und Sondertransporte darauf hin, dass von ihnen **unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen** sind, um das Versenden elektronischer Meldungen zu gewährleisten.

Die ZKR empfiehlt zudem, bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung der elektronischen Meldepflicht die Internetseite der ZKR mit dem Titel „Elektronisches Melden (ERI)“ zu konsultieren. Diese Internetseite wurde aktualisiert und umfasst alle Referenzdokumente, einschließlich der häufig gestellten Fragen (FAQ) in den drei Amtssprachen der ZKR: <https://www.ccr-zkr.org/12040800-de.html>.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org